

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer Vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Ländern, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Ländern *dem Reichsgerichte* zusteht.

§§ 12-16

(*gegenstandslos*)

Anm.: Als Übergangsvorschriften *gegenstandslos*.

Reichsgericht und Kompetenzkonflikt.

§ 17

(1) *Auf Antrag eines deutschen Landes und mit Zustimmung des Reichsrats kann durch Verordnung des Reichspräsidenten die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.*

(2) Für diejenigen deutschen Länder, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden:

§§ 18-22

(*gegenstandslos*)

Anm.: Als Übergangsvorschriften *gegenstandslos*.